

BGer 4A_26/2026 vom 6. Februar 2026

Bundesgericht, 2026-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_26_2026

FR: TF 4A_26/2026 du 6 février 2026

IT: TF 4A_26/2026 del 6 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil und Verfügung vom 19. Mai 2025 trat das Bezirksgericht Winterthur auf die Klage des Beschwerdeführers bezüglich Rechtsbegehren Ziffer 7 nicht ein und wies die Klage im Übrigen ab.

Mit Beschluss und Urteil vom 1. Dezember 2025 schrieb das Obergericht des Kantons Zürich das Gesuch des Beschwerdeführers um Fristwiederherstellung ab und wies die Berufung ab, soweit es darauf eintrat.

Mit Eingabe vom 16. Januar 2026 erklärte der Beschwerdeführer dem Bundesgericht, den Beschluss und das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 1. Dezember 2025 mit Beschwerde anfechten zu wollen.

Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2

Die Eingabe des Beschwerdeführers vom 16. Januar 2026 erfüllt die Begründungsanforderungen, die an eine Beschwerde an das Bundesgericht gestellt werden, offensichtlich nicht (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 140 III 86 E. 2, 115 E. 2).

Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Der Beschwerdeführer wird bei diesem Verfahrensausgang kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdegegnerin steht keine Parteientschädigung zu, da ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.